

Vorschriften und Regelungen zum Modellflugbetrieb nach der neuen Luftverkehrsordnung mit Wirkung vom 01.10.2017 (Auszug)

Allgemeines

Flugmodelle nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG sind unbemannte Luftfahrzeuge (auch Multicopter), die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

Eine offizielle Abgrenzung von als Luftfahrzeug einzustufenden Flugmodellen zu als lediglich Spielzeug einzustufenden Modellen existiert nicht.

Im Zweifel ist ein Modell auch unter 250 g als Flugmodell und damit als Luftfahrzeug anzusehen.

Flugmodelle, unabhängig von ihrer Bauart und Gewicht, unterliegen der Versicherungspflicht. Jeder Halter eines Luftfahrzeugs und damit auch eines Flugmodells ist verpflichtet, eine besondere Luftfahrthaftpflichtversicherung für den Betrieb von Flugmodellen abzuschließen.

Diese besondere Versicherung ist regelmäßig in der Mitgliedschaft in Modellflugverbänden enthalten. Die private Haftpflichtversicherung reicht grundsätzlich hierfür nicht aus.

Flugmodelle müssen bemannten Luftfahrzeugen aller Art grundsätzlich ausweichen. Die Unversehrtheit der Insassen bemannter Luftfahrzeuge hat absolute Priorität, die Gefährdung von Leben ist unbedingt zu vermeiden.

Flugmodelle ab einer Startmasse von 250 g unterliegen ab dem 01.10.2017 der Kennzeichnungspflicht.

Sie erfordert, dass der Eigentümer eines Flugmodells an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem Modell anbringen muss.

Steuerer von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 2 kg benötigen ab dem 01.10.2017 einen Kenntnissnachweis. Ebenfalls einen Kenntnissnachweis benötigt, wer außerhalb eines Modellfluggeländes ein Flugmodell über 100 m über Grund betreiben möchte.

Der Kenntnissnachweis wird durch einen vom Bundesverkehrsministerium beauftragten Luftsportverband ausgestellt.

Der Kenntnissnachweis hat eine Einweisung über die für Flugmodelle einschlägigen Rechtsgrundlagen und über die örtliche Luftraumordnung zur Grundlage.

Ein Flugmodell darf nur so hoch betrieben werden, dass die Fluglage ohne optische Hilfsmittel ausreichend erkannt und es sicher gesteuert werden kann.

Das Fliegen in einer Höhe von über 100 m über Grund ist verboten, soweit nicht ein Kenntnissnachweis erbracht wurde.

Weiter ist der Beginn des kontrollierten Luftraums als Flughöhenbegrenzung anzusehen.

Dieser (Luftraum E) beginnt spätestens in 762 m (2500 ft) über Grund.

Der für Modellflieger frei zu nutzende Luftraum ist der Luftraum G.

Für das Fliegen über Wohngrundstücken ist neben dem Einverständnis des Grundstückseigentümers des Grundstückes, von dem aus gestartet oder gelandet wird, auch das Einverständnis der Grundstückseigentümer notwendig, über deren Grundstücke geflogen wird.

Multicopter / Drohnen

Für Multicopter gilt eine generelle Flughöhenbegrenzung von 100 m, unabhängig von einem Kenntnissnachweis. Auf Modellfluggeländen mit Flugleiter, gilt die 100 m Höhenbegrenzung nicht, auch nicht für Multicopter.

Soll ein Flugmodell (auch Multicopter/Drohne) mittels des Einsatzes einer Videobrille oder eines Monitors gesteuert werden, sogenanntes FPV-Fliegen (First Person View = Fliegen via Videoübertragung vom Modell), so darf es bis zu einer Höhe von 30 m betrieben werden, wenn entweder das Modell nicht schwerer als 250 g ist oder ein Luftraumbeobachter eingesetzt wird.

Bei Betrieb über 30 m besteht die Pflicht, ein Lehrer/Schüler-System einzusetzen, welches es dem „Lehrer“ ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung zu übernehmen.

Beim Fliegen mit Kamera sind die Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu achten. Werden mit der Kamera Menschen erkennbar abgelichtet, müssen diese vorher ihr Einverständnis erteilt haben, soweit die Fotos oder Filme in irgendeiner Art und Weise veröffentlicht werden sollen oder aus kommerziellen Gründen gemacht werden. Werden Fotos/Filme auf öffentlichen Veranstaltungen gemacht, ist das Einholen des vorherigen Einverständnisses nicht nötig.

Für das Fliegen von Flugmodellen in der Nacht ist eine besondere Aufstiegserlaubnis notwendig.

Die wichtigsten Punkte für alle Vereins- und Gastpiloten zusammengefasst:

- Unabhängig von Gewicht und Bauart besteht immer eine Versicherungspflicht.
- Flugmodelle ab einer Startmasse von 250 g unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.
- Modellflug ist ohne Kenntnissnachweis nur bis 2 kg und einer Flughöhe bis 100 m erlaubt.
- Für Multicopter gilt eine generelle Flughöhenbegrenzung von 100 m, unabhängig von einem Kenntnissnachweis.
- Auf Modellfluggeländen gilt diese Begrenzung von Gewicht und Flughöhe nicht, wenn ein Flugleiter eingesetzt wird.
- Der Kenntnissnachweis (Einweisungsbescheinigung) kann von allen Modellflugsportlern ab 14 Jahren online abgeschlossen werden.
- Dieser ist fünf Jahre gültig und kostet gemäß behördlicher Gebührenordnung 26,75 Euro.
- Jugendliche unter 14 Jahren dürfen im Beisein eines Flugleiters oder im Lehrer/ Schüler-Betrieb auch über 100 m und 2 kg fliegen.
- Das Fliegen mit Videobrille (FPV) bis 30 m ist nur bis 250 g gestattet, oder wenn ein Luftraumbeobachter eingesetzt wird.
- Das FPV-Fliegen über 30 m ist nur mit einem 2. Piloten und Lehrer/Schüler-System erlaubt.
- Beim Fliegen mit Kamera sind die Persönlichkeitsrechte Dritter zu achten.